

## **Neufassung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 25.11.2013**

Aufgrund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung sowie des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine Aufgabe – Betreuung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen – durch den Eigenbetrieb ausführen lässt.  
Der Eigenbetrieb wird entsprechend der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt und hat die organisatorischen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Belange des Zweckverbandes zu regeln, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
  - b) Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| (1) für den Betriebszweig Wasserversorgung    | € | 1.100.000 |
| (2) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | € | 2.400.000 |

### **§ 3**

#### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheit des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung

Werksausschuss

(der gleichzusetzen ist mit dem Verbandsausschuss entsprechend § 5 der Verbandssatzung)

Verbandsversammlung

Verbandsvorsitzender

## **§ 4 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt und besteht aus zwei Mitgliedern, dem Werkleiter und dem kaufmännischen Leiter als Stellvertreter des Werkleiters.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden;
  4. der Personaleinsatz;
  5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 KGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werksausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Werksausschuss und seine Zuständigkeit**

- (1) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
  1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des

Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 5.000 € überschreiten;  
Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes im Einzelfall einen Betrag von 50.000 €, bedürfen sie jedoch der Zustimmung der Verbandsversammlung.

2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 75.000 €;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenwert im Einzelfall im Betrag über 25.000 € bis 60.000 € liegt;
4. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten, aber im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben;
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 € beträgt;
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 3.000 € im Einzelfall;
8. Stundung von Forderungen über 5.000 € im Einzelfall oder länger als 5 Jahre;
9. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
10. Personalangelegenheiten;
11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werksausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Bestellung der Werkleitung sowie deren Berufung und Abberufung einschließlich der Regelung deren Dienstverhältnisse,
  4. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes mit Investitionsprogramm,
  5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Behandlung des Jahresergebnisses,
  7. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen und sonstigen Entgelten in Satzungen,

8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 € im Einzelfall übersteigen,
  9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 50.000 € übersteigen,
  10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  13. die Entlastung der Werkleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung, der Werksausschuss oder die Werkleitung zuständig sind.
- (2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Werkleitung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

## **§ 8**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes; sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Ver- und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Zweckverbandes vom 05.12.2000 außer Kraft.

Pößneck, den 25.11.2013

**Steffen**  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

- Siegel -

---

### **Hinweis:**

**Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 06.12.2013.**